

## KURZINFORMATION ZUR SACHWALTERSCHAFT (SW)

### WAS IST SACHWALTERSCHAFT?

Wenn ein Mensch mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit nicht in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden, braucht er eine gesetzliche Vertretung.

### ALTERNATIVEN ZUR SACHWALTERSCHAFT

- **Vertretung durch einen nächsten Angehörigen** (Eltern, volljährige Kinder, der im selben Haushalt lebende Ehepartner/eingetragener Partner/Lebensgefährte (mind. 3 Jahre im selben Haushalt))

*Vertretungsbefugte Angehörige dürfen bspw. einen Pflege- oder Sozialhilfeantrag stellen oder zu einfachen medizinischen Behandlungen nicht aber zu schwerwiegenden Eingriffen zustimmen.*

---

- **Vertretung durch einen Vorsorgebevollmächtigten** (d.h. einer Person, zu der man besonderes Vertrauen hat, wird vorsorglich eine Vollmacht erteilt, welche aber erst bei Verlust der Handlungsfähigkeit in Kraft tritt)  
Bei schwerwiegenden Vertretungshandlungen (z.B. die Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen wie risikoreiche Operationen, Amputationen, PEG-Sonde) muss die Vorsorgevollmacht bei einem Notar, einem Rechtsanwalt oder bei Gericht erstellt worden sein. Eine Vorsorgevollmacht schließt meist die Bestellung eines Sachwalters aus.

Beachte: Eine verbindliche Patientenverfügung, die erstellt wurde, bevor der Betroffene die Einsichtsfähigkeit verlor, bleibt gültig.

### WIE KOMMT ES ZU EINER SACHWALTERSCHAFT?

Meistens kommt die Anregung für ein SWs-verfahren von einem Angehörigen, einer Behörde oder einer psychosozialen Einrichtung. Die Anregung kann schriftlich oder in Form eines Gespräches erfolgen. Ansprechpartner ist der Pflegschaftsrichter desjenigen Bezirksgerichtes, das für den Wohnort des Betroffenen zuständig ist. Der Betroffene kann natürlich auch selbst einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen. Die Notwendigkeit einer SW wird dann in einem gerichtlichen Verfahren (kostenlos) geprüft. Wenn schon während der Dauer des Verfahrens wichtige und nicht aufschiebbare Dinge zu erledigen sind, bestellt das Gericht einen so genannten einstweiligen Sachwalter.

|                           |                           |                          |
|---------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Bezirksgericht Innsbruck  | Tel.: +43 5 76014 342     | Fax: +43 5 76014 342 945 |
| Bezirksgericht Hall       | Tel.: +43 5 76014 3451    | Fax: +43 5 76014 3451 98 |
| Bezirksgericht Imst       | Tel.: +43 5 76014 3462    | Fax: +43 5 76014 3462 99 |
| Bezirksgericht Kitzbühel  | Tel.: +43 5 76014 3463    | Fax: +43 5 76014 3463 99 |
| Bezirksgericht Kufstein   | Tel.: +43 5 76014 3452    | Fax: +43 5 76014 345250  |
| Bezirksgericht Landeck    | Tel.: +43 5 76014 3467    | Fax: +43 5 76014 346799  |
| Bezirksgericht Lienz      | Tel.: +43 5 76014 3468    | Fax: +43 5 76014 346899  |
| Bezirksgericht Rattenberg | Tel.: +43 5 76014 3469    | Fax: +43 5 76014 3469 99 |
| Bezirksgericht Reutte     | Tel.: +43 5 76014 3470    | Fax: +43 5 76014 3470 99 |
| Bezirksgericht Schwaz     | Tel.: +43 5 76014 3471 00 | Fax: +43 5 76014 3471 99 |
| Bezirksgericht Telfs      | Tel.: +43 5 76014 3473    | Fax: +43 5 76014 3473 99 |

Als Sachwalter können nahestehende Personen (Angehörige, Freunde, Bekannte), Sachwaltervereine, Rechtsanwälte, Notare oder andere geeignete Personen bestellt werden. Die Entscheidung trifft das Gericht. Dabei steht das Wohl des betroffenen Menschen im Vordergrund, sein Wunsch muss berücksichtigt werden.

### WAS SIND DIE AUFGABEN EINES SACHWALTERS?

Der Sachwalter kann für eine einzelne Angelegenheit, für einen Kreis von Angelegenheiten oder – wenn es unvermeidlich ist – für alle Angelegenheiten des Betroffenen zuständig sein. Der Kreis seiner konkreten Aufgaben wird vom Richter für jeden Fall individuell festgelegt. Zu den Aufgaben eines Sachwalters kann beispielsweise gehören:

- die Vertretung des Betroffenen vor Ämtern, Behörden und gegenüber privaten Vertragspartnern
- die Geltendmachung finanzieller Ansprüche, die Verwaltung von Vermögen und Einkommen
- die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen:

Wenn der Betroffene die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit hat, entscheidet er selbst, ob eine bestimmte medizinische Behandlung an ihm durchgeführt werden soll oder nicht. Hat er diese Fähigkeit nicht, ist die Zustimmung des Sachwalters nötig (falls die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen vom Gericht als Teil seiner Aufgaben festgelegt worden ist). Ob der Betroffene ausreichend einsichts- und urteilsfähig ist, hat der behandelnde Arzt nach dem Aufklärungsgespräch zu beurteilen. Im Zweifelsfall muss ein psychiatrisches Gutachten eingeholt werden.

Bei schwerwiegenden medizinischen Maßnahmen darf der Sachwalter nur zustimmen, wenn ein Zeugnis eines zweiten Arztes vorliegt, der die Maßnahme ebenfalls für notwendig hält. Dieser Arzt muss vom behandelnden Arzt unabhängig sein. Möglich ist auch, das Gericht mit der Einholung eines zweiten Zeugnisses zu betrauen.

Liegt kein zweites Zeugnis vor oder lehnt der Betroffene die Behandlung ab, muss die Zustimmung des Sachwalters zusätzlich vom PflEGschaftsgericht genehmigt werden.

Wenn der Sachwalter die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung ablehnt und dadurch das Wohl des Betroffenen gefährdet, kann das Gericht die Zustimmung des Sachwalters ersetzen oder die SW einer anderen Person übertragen.

Bei „Gefahr in Verzug“ kann ein Arzt eine dringende medizinische Behandlung auch ohne Zustimmung des Sachwalters und ohne pflegschaftsgerichtliche Genehmigung vornehmen. Gefahr in Verzug ist gegeben, wenn die Einholung der sachwalterlichen Zustimmung oder der gerichtlichen Genehmigung (das Gerichtsverfahren dauert erfahrungsgemäß mehrere Wochen) einen Aufschub der Behandlung bedeuten würde, der das Leben oder die Gesundheit des Betroffenen schwer gefährden könnte.

Einer Sterilisation des Betroffenen darf der Sachwalter grundsätzlich nicht zustimmen. Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht dann, wenn aufgrund eines körperlichen Leidens ohne diesen Eingriff das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person gefährdet wäre. Eine Entscheidung darüber kann nur im Rahmen eines eigenen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Es gibt immer wieder Gründe, um eine SW zu erweitern, einzuschränken oder aufzuheben. Bspw. wenn sich der Gesundheitszustand des Betroffenen verbessert bzw. verschlechtert, wenn die Aufgaben des Sachwalters abgeschlossen sind oder wenn sich herausstellt, dass der Wirkungsbereich des Sachwalters ursprünglich zu eng bzw. zu weit gefasst worden ist.

Weitere Informationen:

[https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484852308c2a601240a4a49b07d1.de.0/sachwalterrecht\\_leichter\\_lesen\\_broschuere.pdf](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484852308c2a601240a4a49b07d1.de.0/sachwalterrecht_leichter_lesen_broschuere.pdf)